

heißt es:

»Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wacht darüber, daß die von den Ministerien und Ämtern, sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik im Einklang stehen.«

Diese Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt nach dem vorgenannten Gesetz insbesondere dadurch ausgeübt, daß ihm von allen wesentlichen Erlassen und Verfügungen Abschriften gegeben werden, die er überprüfen soll, und daß er Beschwerden von Bürgern über Verletzungen ihrer Interessen und gesetzlichen Rechte entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht. Stellt der Staatsanwalt auf einem dieser Wege eine Gesetzesverletzung fest, so hat er nach dem vorgenannten Gesetz das Recht, gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Staatsfunktionärs Einspruch einzulegen. In dem § 11 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft heißt es dazu weiter, daß der Staatsanwalt gegen den Schuldigen erforderlichenfalls ein Strafverfahren einleiten kann. Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet. Binnen einer Frist von zwei Wochen soll die betreffende Dienststelle hierzu Stellung nehmen. Wird diesem Einspruch nicht oder nicht voll entsprochen, so kann der Staatsanwalt einen erneuten Einspruch bei dem zuständigen übergeordneten Organ einlegen. Wird diesem Einspruch auch hier nicht stattgegeben, so hört die Eingriffsmöglichkeit des Staatsanwalts allerdings auf. Er ist nicht befugt, wie im § 14, Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich festgelegt wird, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.